

Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Gottlob-Rommel-Gruppe

1. Präambel

Wir, die Gottlob-Rommel-Gruppe (nachfolgend „**Rommel**“ genannt), sind eine mittelständische, innovative Unternehmensgruppe, die eine umfangreiche Leistungspalette im Bausektor und in der Gebäudetechnik anbietet. Eine hohe Werte- und Kundenorientierung sowie die gemeinnützige Stiftung als Hauptgesellschafterin prägen unsere Unternehmenskultur. Die Einhaltung von hohen sozialen und ökologischen Standards ist uns ein besonderes Anliegen. Wir sind überzeugt, dass sich solche hohen sozialen und ökologischen Standards auch branchen- und länderübergreifend durchsetzen, wenn jedes Unternehmen hierfür seinen Beitrag leistet. Es ist uns wichtig, dazu nach besten Kräften beizutragen. Des Weiteren halten wir auch ein integriertes Geschäftsverhalten für unerlässlich. Denn wir sind der Überzeugung, dass ein Unternehmen nur nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn das Unternehmen und seine Beschäftigten fair handeln, verlässlich sind und einen respektvollen Umgang miteinander pflegen. Um den sozialen, ökologischen und ethischen Standards, für die wir stehen, eine möglichst weite Geltung zu verschaffen, erwarten wir von unseren Nachunternehmern, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, die Leistungen für uns erbringen (nachfolgend einheitlich „**Geschäftspartner**“ genannt), dass diese bestimmten sozialen und ökologischen Standards einhalten und deren Geschäftsverhalten integer ist. Wir haben unsere Standards in dem nachfolgenden Verhaltenskodex für Geschäftspartner (nachfolgend „**Verhaltenskodex**“ genannt) zusammengefasst. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich auf Einhaltung dieser Standards verpflichten. Sie bilden die Grundlage für die gemeinsame Geschäftsbeziehung.

2. Anforderungen an unsere Geschäftspartner

Unser Geschäftspartner bekennt sich zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den zehn Prinzipien des „UN Global Compact“, und der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen sowie den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“. Der Geschäftspartner hält außerdem alle

einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften derjenigen Länder ein, in denen er tätig ist. Dies gilt auch dann, wenn in den nachfolgenden Punkten nicht explizit Bezug auf die betreffenden Regelwerke genommen wird.

2.1. Soziale Verantwortung

Die Vermeidung von arbeitsbedingten Unfällen, faire Arbeitsbedingungen und die Achtung der Menschenrechte sind für uns unerlässlich. Dementsprechend müssen die Geschäftspartner in ihrem Unternehmen den Arbeitsschutz wahren, ihre Beschäftigten fair behandeln und die Menschenrechte achten. Dies umfasst mindestens die folgenden Aspekte:

2.1.1. Arbeitsschutz

Unser Geschäftspartner hält mindestens die am Beschäftigungsort geltenden nationalen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit ein. Vor allem ergreift unser Geschäftspartner alle erforderlichen Maßnahmen, um Unfälle seiner Beschäftigten bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden und Risiken hierfür zu reduzieren. Unser Geschäftspartner schafft und unterhält für seine Beschäftigten außerdem eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung und stellt ihnen je nach Tätigkeit der Beschäftigten für die Arbeitsverrichtung eine adäquate Schutzausrüstung zur Verfügung (Schutzhelme, Sicherheitsschuhe etc.).

2.1.2. Angemessener Lohn und Arbeitsbedingungen

Unser Geschäftspartner zahlt seinen Beschäftigten für deren Arbeitsleistungen einen angemessenen Lohn, der seinen Beschäftigten eine angemessene Lebensführung ermöglicht. Der Lohn bemisst sich dabei mindestens nach der Höhe eines etwaig geltenden Tarifvertrags und in Ermangelung eines Tarifvertrags, mindestens nach der Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns. Sollte es nach dem anwendbaren Recht auch keinen gesetzlichen Mindestlohn geben, bemisst sich die Angemessenheit des Lohns nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

Darüber hinaus gewährt unser Geschäftspartner seinen Beschäftigten eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit einschließlich Arbeitspausen, regelmäßigen bezahlten Urlaub sowie eine Bezahlung an gesetzlichen Feiertagen gemäß dem am Beschäftigungsort geltenden Recht.

2.1.3. Koalitions- und Vereinigungsfreiheit

Unser Geschäftspartner achtet das Recht seiner Beschäftigten, Vereinigungen zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen zu gründen. Er respektiert auch das Recht seiner Beschäftigten, sich einer solchen Vereinigung anzuschließen und für eine solche tätig zu sein. Unser Geschäftspartner achtet ferner das Recht solcher Vereinigungen, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts zu betätigen, insbesondere das Recht, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken. Er unterlässt jedes Verhalten, das diese Rechte beeinträchtigen könnte. Insbesondere benachteiligt er keine Beschäftigte, die von diesen Rechten Gebrauch machen.

2.1.4. Gleichberechtigung und Persönlichkeitsrechte

Unser Geschäftspartner schätzt die Individualität all seiner Beschäftigten. Er behandelt alle Beschäftigten gleich, und zwar unabhängig ihrer nationalen und ethnischen Abstammung, sozialen Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuellen Orientierung, Alter, Geschlecht, politischen Meinung, Religion, Weltanschauung oder Ähnliches. Darüber hinaus achtet er das Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und unterlässt Angriffe auf den Ruf seiner Beschäftigten. Er respektiert deren Gedanken- und Gewissensfreiheit.

2.1.5. Verbot von Zwangsarbeit und Unterdrückung

Unser Geschäftspartner beschäftigt keine Personen in Zwangsarbeit und verstößt nicht gegen das Verbot von Sklaverei. Dies gilt für alle Formen von Zwangsarbeit und Sklaverei. Er achtet namentlich den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung und hält auch kein persönliches Eigentum seiner Beschäftigten, deren Reisepässe, Ausweise, Ausbildungsbescheinigungen oder andere Dokumente ein.

2.1.6. Verbot von Kinderarbeit

Unser Geschäftspartner hält sich an alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern. Er beschäftigt keine Kinder, die nach dem Recht des Beschäftigungsorts schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt sind, es sei denn das Recht am Beschäftigungsort weicht hiervon in Übereinstimmung mit den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ab.

2.2. Ökologische Verantwortung

Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für zukünftige Generationen. Unsere Geschäftspartner müssen ebenfalls verantwortungsvoll in Bezug auf Umwelt und Klima handeln. Dies umfasst mindestens die folgenden Aspekte:

2.2.1. Natürliche Ressourcen und Rohstoffe, Umwelt und Nachhaltigkeit

Unser Geschäftspartner pflegt einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen (z.B. Wasser) sowie Rohstoffen und strebt eine ständige Reduzierung seines Verbrauchs von natürlichen Ressourcen sowie Rohstoffen und seines Energieverbrauchs an.

Ferner hält er alle für ihn einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit ein.

2.2.2. Abwasser, Abfall und Emissionen

Durch den sorgsamen Umgang mit Abwasser und Abfall und die Überwachung des Entsorgungsvorgangs stellt unser Geschäftspartner sicher, dass die Umwelt nicht widerrechtlich beeinträchtigt wird. Er setzt es sich zum Ziel, seine Mengen an Abwasser und Abfall kontinuierlich zu verringern. Bei den Abfällen wirkt unser Geschäftspartner darauf hin, dass seine Abfälle gemäß dem Leitsatz: Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigen, soweit wie möglich vermieden und ansonsten dem Recycling oder einer anderen Wiederverwertung zugeführt werden. Zudem hält er alle für ihn gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Abwasser und Abfall ein.

Unser Geschäftspartner strebt im Einklang mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes eine ständige Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen an, um eine Klimaneutralität bis 2045 zu gewährleisten. Die Reduktion der eigenen Treibhausgasemissionen erfolgt nach dem Leitsatz: Vermeiden vor Reduzieren vor Kompensieren. Des Weiteren arbeitet unser Geschäftspartner darauf hin, sonstige Emissionen in Wasser, Boden und Luft zu vermeiden und Umweltverschmutzung zu verhindern.

2.3. Integres Geschäftsverhalten

Wir halten ein integriertes Geschäftsverhalten für einen nachhaltigen Erfolg für unerlässlich. Auch unsere Geschäftspartner handeln integer. Ein integriertes Geschäftsverhalten umfasst mindestens die folgenden Aspekte:

2.3.1. Vermeidung von Interessenkonflikten

Unser Geschäftspartner lässt sich nur von sachlichen Erwägungen leiten und nicht von privaten, persönlichen oder sonst sachfremden Interessen. Er legt mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offen.

2.3.2. Integrität

Unser Geschäftspartner begeht keine Korruption oder Bestechung. Er stellt sicher, dass sich seine Beschäftigten keinen Vorteil versprechen lassen, verlangen oder annehmen, mit dem Ziel in eine Geschäftsbeziehung mit uns zu treten oder eine solche aufrechtzuerhalten. Er stellt außerdem sicher, dass seine Beschäftigten auch selbst keine Vorteile versprechen, anbieten oder gewähren, mit dem Ziel einen Auftrag von uns zu erhalten.

Unser Geschäftspartner begeht auch keine Erpressung, Untreue, Unterschlagung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder beteiligt sich hieran. Er hält sich an die für ihn geltenden Antikorruptions- und Strafgesetze sowie Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

2.3.3. Keine illegale Beschäftigung oder Schwarzarbeit

Unser Geschäftspartner hält sich an das Verbot von Schwarzarbeit und unterhält auch sonst keine illegalen Beschäftigungsverhältnisse. Er hält sich auch an die Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes.

2.3.4. Steuern

Unser Geschäftspartner begeht keine Steuerhinterziehung. Er beachtet die für ihn geltenden Steuergesetze.

2.3.5. Fairer Wettbewerb und geistiges Eigentum

Unser Geschäftspartner respektiert einen fairen Wettbewerb und das geistige Eigentum anderer. Er handelt in Übereinstimmung mit allen für ihn anwendbaren Kartellgesetzen und Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums. Insbesondere nutzt er eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht widerrechtlich aus und trifft keine unzulässigen Absprachen mit Wettbewerbern.

2.3.6. Datenschutz, Datensicherheit, Schutz vertraulicher Informationen

Unser Geschäftspartner hält sich an die für ihn geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Er erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies erforderlich und gesetzlich zulässig ist. Ferner ergreift er angemessene Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten, die uns oder unsere Beschäftigten betreffen. Dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die wir unserem Geschäftspartner zugänglich gemacht haben. Außerdem schützt unser Geschäftspartner seine Informationssysteme, die personenbezogene Daten von uns oder unseren Beschäftigten sowie andere vertrauliche Informationen von uns enthalten, vor Manipulation, Verlust oder unberechtigtem Zugriff durch Dritte.

2.3.7. Grenzüberschreitender Handel

Der grenzüberschreitende Warenverkehr ist aus der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken. Unser Geschäftspartner hält alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Außenwirtschafts- und Zollrecht ein. Dies beinhaltet insbesondere auch

die Einhaltung der einschlägigen Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften.

2.3.8. Umgang mit Konfliktmineralien

Unser Geschäftspartner stellt sicher, dass für die Herstellung der Produkte, die er an uns liefert, keine Konfliktmineralien verwendet werden. Konfliktmineralien sind Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung von bewaffneten Gruppen verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Hierzu verwendet er selbst nur Mineralien von zertifizierten Schmelzbetrieben und bezieht von seinen Lieferanten (Vorlieferanten) ausschließlich Produkte, die nachweislich keine Konfliktmineralien enthalten. Auf unser Verlangen weist unser Geschäftspartner uns unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in den zu liefernden Produkten nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben.

3. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Standards ergreifen. Der Geschäftspartner sagt uns dies zu. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für und gegen diejenige Gesellschaft der Gottlob-Rommel-Gruppe, für die der Geschäftspartner Leistungen erbringt. Nur auf diese Gesellschaften beziehen sich im Folgenden das „Wir“ und „Uns(er)“. Diese Gesellschaft kann die nachfolgende Rechte auch ausüben, nachdem der Geschäftspartner seine Leistungen bereits erbracht hat, insbesondere wenn diese Gesellschaft ein berechtigtes Interesse daran hat.

3.1 Erklärung des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die obenstehenden Anforderungen in Ziffer 2 dieses Verhaltenskodex im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für uns einzuhalten.

3.2 Schulungen

Der Geschäftspartner wird auf unser Verlangen in angemessenem Umfang an Schulungen und Weiterbildungen zu den Inhalten dieses Verhaltenskodex teilnehmen.

3.1. Vorlieferanten

Der Geschäftspartner kommuniziert die Inhalte dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise an seine Lieferanten, Unterauftragnehmer und anderen Geschäftspartner, die er im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung beauftragt (nachfolgend „**Vorlieferant**“ genannt) und wirkt ebenfalls in angemessener Weise darauf hin, dass sich auch die Vorlieferanten auf vergleichbare Werte und Grundsätze verpflichten und diese einhalten.

3.2. Kontrollrechte

Wir sind berechtigt, die Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Geschäftspartner im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für uns zu prüfen, beispielsweise durch Einsichtnahme in die relevanten Dokumente und/oder durch Besuche vor Ort. Hierzu gewährt der Geschäftspartner uns auf unser Verlangen unverzüglich Einsicht in die für die Prüfung relevanten Dokumente, gegebenenfalls auch durch Übermittlung dieser Dokumente. Des Weiteren erteilt der Geschäftspartner uns unverzüglich die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und gewährt uns während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten, soweit für die Prüfung erforderlich. Wir werden den Besuch mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen. Bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Verletzung des Verhaltenskodex im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für uns, sind wir auch zu unangekündigten Besuchen berechtigt. Wir werden bei der Ausübung der Kontrollrechte die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe so gering wie möglich halten, in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Geschäftspartners nehmen und den gesetzlichen Datenschutz wahren. Wir dürfen die Kontrollrechte auch von einem Dritten ausüben lassen, wobei dieser Dritte von Berufs wegen oder vertraglich gegenüber Außenstehenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss.

3.3. Informationspflichten

Der Geschäftspartner informiert uns unverzüglich schriftlich, falls es im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für uns zu einer Verletzung des Verhaltenskodex gekommen sein sollte. Außerdem informiert der Geschäftspartner uns ebenfalls unverzüglich schriftlich, falls der Verdacht besteht, dass ein Vorlieferant gegen vergleichbare Werte und Grundsätze verstößt. Der Geschäftspartner wird dem Verdacht auf unser Verlangen unverzüglich nachgehen und den Sachverhalt aufklären. Er wird uns fortwährend über die Einzelheiten zum Sachverhalt sowie über das Ergebnis schriftlich informieren. Wir sind berechtigt, die Vertragsbeziehung bis zur Klärung des Sachverhalts auszusetzen.

3.4. Abhilfemaßnahmen

Wir können von dem Geschäftspartner verlangen, dass dieser gemeinsam mit uns ein Konzept zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex erstellt und umsetzt, soweit die Verletzung im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für uns steht. Insbesondere können wir von dem Geschäftspartner verlangen, dass dieser unverzüglich konkrete und angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex einleitet. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan beinhalten. Der Zeitplan muss zu der Art und Schwere der Verletzung des Verhaltenskodex angemessen sein. Für den Fall, dass wir selbst ein Konzept zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex erstellen, ist der Geschäftspartner verpflichtet, uns bei der Umsetzung dieses Konzepts in angemessenem Umfang zu unterstützen.

3.5. Kündigungs-/Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt, den mit dem Geschäftspartner geschlossenen Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach erfolgloser Abmahnung den geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, wenn

- der Geschäftspartner pflichtwidrig die Erstellung oder Umsetzung eines Konzepts oder Mitwirkung an einem Konzept verweigert oder
- der Geschäftspartner die Abhilfemaßnahmen pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, einleitet oder
- der Geschäftspartner seinen Unterstützungspflichten pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die ebenfalls längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, nachkommt oder
- die Abhilfemaßnahmen innerhalb des in dem Konzept vereinbarten oder mangels Vereinbarung angemessenen Zeitraums keine Wirkung zeigen.

Wiegt die Verletzung des Verhaltenskodex derart schwer, dass uns ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, sind wir auch zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns sämtliche Nachteile zu erstatten, die wir infolge der Verletzung des Verhaltenskodex erleiden. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftspartner die Verletzung des Verhaltenskodex nicht zu vertreten hat. Unsere weitergehenden Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

3.6. Anpassung des Verhaltenskodex

Wir sind berechtigt, den Verhaltenskodex nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen des für den Geschäftspartner Zumutbaren anzupassen, insbesondere weitere Rechtsgüter unter den Schutz des Verhaltenskodex zu stellen, wenn sich deren Schutzbedürftigkeit nach Vertragsschluss herausstellt, etwa durch die Eröffnung eines neuen Geschäftsbereichs oder das Hinzukommen neuer Produkte, oder soweit Anpassungen infolge von Gesetzesänderungen erforderlich werden.

4. Elektronisches Hinweisgebersystem

Auch wir halten uns an die geltenden Gesetze und Verordnungen, ebenso wie an Vereinbarungen, die wir mit Geschäftspartnern, Kunden und unseren Beschäftigten geschlossen haben. Nur so kann ein gutes Zusammenleben in der Gesellschaft gelingen.

Wir verfügen über ein Compliance-Hinweisgebersystem, über das neben unseren Beschäftigten und Kunden auch unsere Geschäftspartner mögliche Verhaltensverstöße melden können. Der Zugang zu unserem Hinweisgebersystem

erfolgt über unsere Homepage unter dem Punkt „Unternehmen – Verantwortung - Compliance“. Meldungen können anonym erfolgen.

Zur Gottlob-Rommel-Gruppe im Sinne dieses Verhaltenskodex gehören die folgenden Gesellschaften:

- Gottlob Rommel GmbH & Co. KG
- Rommel Bau GmbH und Co. KG
- Rommel SF-Bau GmbH und Co. KG
- Rommel Haustechnik GmbH und Co.KG
- Rommel Umwelttechnik GmbH und Co.KG
- Gottlob Rommel Bauunternehmung GmbH und Co.KG
- Rommel Infrastrukturbau GmbH & Co. KG
- Rommel Projektgesellschaft Von-Pistorius-Str. GmbH und Co.KG
- Rommel Lebensmittelmarkt Projektgesellschaft GmbH & Co. KG
- Rommel Immobilien GmbH
- Rommel Immobilien Zwei GmbH
- Kammerer Elektrotechnik GmbH
- Rommel Grundstücksverwaltung Denkendorf GmbH & Co. KG
- Rommel Wohnimmobilien-GmbH